

Zusatzvereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag Gipsergewerbe Zürich vom 1. April 2017

Diese Zusatzvereinbarung ersetzt per 1. April 2024 GAV Gipsergewerbe Art. 25 «Berufs- und Vollzugskostenbeitrag (Zügifonds)» sowie Anhang 2 Art. 3.5 «Arbeitnehmerbeitrag» und Art. 3.6 «Arbeitgeberbeitrag»

GAV Art. 25 Berufs- und Vollzugskostenbeitrag (Zügifonds)

Die Bestimmungen über den Berufsbeitrag (Zügifonds) sind in einer besonderen gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarung geregelt. Für den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe Zürich im Sinne von Art. 357a OR und des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung entrichten die Arbeitgeber an die Kosten des Vertragsvollzuges einen jährlichen Beitrag von CHF 240.00 zuzüglich 1.5% der SUVA-pflichtigen Vorjahreslohnsumme und monatlich einen Beitrag von CHF 10.00 pro unterstellten Arbeitnehmenden. Die Arbeitnehmer entrichten einen Monatsbeitrag von ~~CHF 25.00~~ CHF 30.00. Das Inkasso erfolgt durch den Zügifonds.

Siehe Anhang 2

GAV Anhang 2 Berufs- und Vollzugskostenbeitrag

3.5 Arbeitnehmerbeitrag

Die Arbeitnehmer bezahlen im Sinne einer höchstpersönlichen Verpflichtung monatlich an die Kosten des Vollzuges dieser Vereinbarung und der beruflichen Weiterbildung einen Beitrag von ~~CHF 25.00~~ CHF 30.00.

Dieser Beitrag wird monatlich bei der Lohn- bzw. Gehaltszahlung vom Arbeitgeber in Abzug gebracht.

3.6 Arbeitgeberbeitrag

Die Arbeitgeber haben einen jährlichen, pauschalen Grundbeitrag von CHF 240.00 zuzüglich 1.5% der SUVA-pflichtigen Vorjahreslohnsumme zu entrichten und monatlich einen Beitrag von CHF 10.00 pro unterstellten Arbeitnehmenden.

Zürich, 1.12.2023

FÜR DEN GIPSERMEISTERVERBAND ZÜRICH UND UMGEBUNG

Severino Cassani

Angelo Sartori

FÜR DIE GEWERKSCHAFT UNIA

Bruna Campanello

Nico Lutz

FÜR DIE GEWERKSCHAFT UNIA ZÜRICH – SCHAFFHAUSEN

Violeta Ruoss

Serge Gnös